



Ersatzwahl in den Einwohnergemeinderat für den Rest der Amtsdauer 2012 bis 2016; Einreichen von Wahlvorschlägen

Infolge Rücktritts von Gemeinderat Gerold Hurschler als Mitglied des Einwohnergemeinderates Engelberg per 30. Juni 2015 wird eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2012 bis 2016 notwendig.

1. Verfahren und Termine

1.1 Wahlverfahren

Der Einwohnergemeinderat Engelberg hat am 17. Dezember 2014 beschlossen, im Sinne von Artikel 24 Bst. d Ziffer 2 des Abstimmungsgesetzes die Ersatzwahl im Urnenverfahren durchzuführen. Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

1.2 Wahltermine

Der erste Wahlgang findet am Sonntag, 8. März 2015, statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist für Sonntag, 12. April 2015, vorgesehen.

2. Massgebende Vorschriften

Auf Einzelwahlen werden sachgemäss die Bestimmungen von Art. 36 ff des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) angewendet. Der Einwohnergemeinderat lässt im ersten Wahlgang die Namen der Vorgeschlagenen mit der angegebenen Bezeichnung in ausgeloster Reihenfolge auf einen Wahlzettel drucken. Auf dem Wahlzettel ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder anzugeben.

3. Wahlvorschläge

3.1 Einreichung

Wahlvorschläge für die Ersatzwahl in den Einwohnergemeinderat Engelberg können bis spätestens Montag, 26. Januar 2015, 17.00 Uhr, auf amtlichem Formular bei der Gemeindkanzlei Engelberg eingereicht werden. Bei der Gemeindkanzlei Engelberg oder auf www.gde-engelberg.ch können amtliche Formulare für das Einreichen und die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen bezogen werden.

3.2 Unterzeichnung

Jeder Wahlvorschlag für einen Sitz im Einwohnergemeinderat Engelberg muss von mindestens fünf in der Gemeinde Engelberg wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Jede stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

3.3 *Einverständnis zum Wahlvorschlag*

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizufügen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist.

3.4 *Auflage*

Die Wahlvorschläge für die Ersatzwahl in den Einwohnerratsrat Engelberg liegen vom 26. Januar 2015 bei der Gemeindekanzlei Engelberg zur Einsichtnahme auf.

3.5 *Rückzug*

Ein Wahlvorschlag für einen Sitz im Einwohnerratsrat Engelberg kann bis zum Freitag, 30. Januar 2015, 16.30 Uhr, von der erstunterzeichnenden Person im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Einwohnerratsrat Engelberg wieder zurückgezogen werden.

3.6 *Prüfung des Wahlvorschlages*

Der Einwohnerratsrat Engelberg prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis Dienstag, 3. Februar 2015, 17.00 Uhr, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck der deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können.

3.7 *Bereinigte Wahlvorschläge*

An den bereinigten Wahlvorschlägen darf nichts geändert werden.

4. **Zustandekommen der Wahl**

Für das Zustandekommen der Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen und im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich. Vereinen im ersten Wahlgang mehr Personen als zu wählen sind oder die nicht zugleich derselben Behörde angehören können, das absolute Mehr auf sich, so gelten jene mit der höheren Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Einwohnerratsrat Engelberg durch das Los.

5. **Zustellung des Stimmmaterials**

Die Gemeindekanzlei Engelberg stellt den Stimmberechtigten in der Woche vom Montag, 9. Februar 2015, bis spätestens Freitag, 13. Februar 2015, den Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis für den ersten Wahlgang und für den zweiten Wahlgang bis spätestens eine Woche vor dem Wahlsonntag zu.

6. **Stimmabgabe**

6.1 *Wahlvorgehen*

In den Einwohnerratsrat Engelberg ist ein Mitglied zu wählen. Die Wahl erfolgt durch handschriftliches Ankreuzen der Felder vor den im Wahlzettel in ausgeloster Reihenfolge der Wahlvorschläge aufgeführten Personen. Es darf höchstens eine Person angekreuzt werden.

GEMEINDE-INFO

6.2 *Urnenstandort und -öffnungszeiten*

Gemeindehaus Sonntag 8. März 2014, 10.00 - 12.00 Uhr (1. Wahlgang)

Gemeindehaus Sonntag 12. April 2014, 10.00 – 12.00 Uhr (allfälliger 2. Wahlgang)

6.3 *Briefliche Stimmabgabe*

Wer brieflich stimmen will

- legt den persönlich ausgefüllten Wahlzettel in das amtliche Rücksendekuvert,
- unterschreibt den beigelegten Stimmrechtsausweis und steckt diesen mit der Rücksendeadresse in die vorgesehene Kuvertfolie,
- verschliesst das Rücksendekuvert,
- sendet das amtliche Rücksendekuvert rechtzeitig per Post der Gemeindekanzlei, gibt es während der Schalteröffnungszeit der Gemeindekanzlei ab oder wirft es in den Abstimmungsbriefkasten.

7. **Zweiter Wahlgang**

Die Wahlvorschläge für den allfälligen zweiten Wahlgang sind bis spätestens Donnerstag, 12. März 2015, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Engelberg einzureichen. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlganges wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis Mittwoch, 11. März 2015, 17.00 Uhr, mittels schriftlicher Mitteilung an die Gemeindekanzlei Engelberg erklären, auf ihre Kandidatur zu verzichten.

Impfkampagne Obwalden 2015

Impfungen schützen

Impfungen sind das wirksamste Mittel, sich und seine Angehörigen gegen schwere Krankheiten wie Diphtherie, Starrkrampf, Keuchhusten, Kinderlähmung, Hirnhautentzündung, Masern Mumps, Röteln, und weiteren Krankheiten zu schützen und so die gefährlichen Auswirkungen dieser Infektionskrankheiten zu verhindern. Impfreaktionen sind in der Regel mild und weitgehend frei von Komplikationen der entsprechenden Krankheit. Keine Impfung ist ganz ohne Risiko, aber die Gefahren sind insgesamt weit geringer als diejenigen einer Erkrankung. Impfungen schützen nicht nur die geimpfte Person, sondern auch weitere Kinder, Schwangere, Betagte und anderweitig gefährdete Personen. Je mehr Menschen geimpft sind, desto seltener können sich die Krankheiten in der Bevölkerung verbreiten.

Impfungen sind also nicht nur eine persönliche Massnahme, sondern ein Akt der Solidarität im Kampf gegen Krankheiten und Epidemien in der Schweiz und in der ganzen Welt. Nicht geimpfte Personen bringen jene Menschen in Gefahr, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können oder besonders gefährdet sind.

Geschützt gegen Masern?

Neben der Verbesserung der Rate für alle möglichen Impfungen steht, wie schon in den letzten zwei Jahren, der Kampf gegen die Masern im Mittelpunkt und wir wollen auf die zunehmende Ausbreitung der Zecken-Hirnhautentzündung hinweisen. Unter den durch eine Impfung vermeidbaren Krankheiten verursachen die Masern weltweit am meisten Todesfälle, insbesondere bei Kleinkindern; daneben sind sie häufig verantwortlich für einen schweren Krankheitsverlauf und bleibende Schäden bei den Betroffenen. Zu viele Menschen in Obwalden sind nicht gegen Masern geimpft. Zur Elimination der Masern muss die Durchimpfungsrate mit zwei Dosen Maserimpfstoff in der nach 1964 geborenen Bevölkerung verbessert werden.

Geschützt gegen FSME (Zeckenhirnhautentzündung)

Die FSME ist der Zentralschweiz auf dem Vormarsch, von Osten gegen Westen und in höher gelegene Gebiete bis 1500 m. Etwa zehn Tage nach dem Biss einer FSME-übertragenden Zecke kann es zu einer ersten Krankheitsphase mit grippeartigen Symptomen kommen, häufig treten jedoch gar keine Krankheitszeichen auf. Bei 5 bis 15 % derjenigen Personen mit diesen Symptomen kommt es nach einem beschwerdefreien Zeitraum zum Befall des Gehirns mit weiteren Symptomen wie Kopfschmerzen, Lichtscheu, Schwindel, Konzentrationsstörungen, Gehstörungen. Diese können Wochen bis Monate andauern und zu Lähmungen der Arme, Beine oder Gesichtsnerven führen. Eine ursächliche Behandlung der FSME ist nicht möglich. Zur Vorbeugung gegen FSME steht eine sichere und gut wirksame Impfung zur Verfügung. Diese ist für alle Personen empfohlen (im Allgemeinen ab dem Alter von sechs Jahren), welche in Gegenden wohnen oder sich zeitweise dort aufhalten, wo es Zecken gibt - also im Wald und am Waldrand. Ergänzend sind die allgemeinen Schutzmassnahmen gegen Zecken zu beachten: gut abschliessende Kleidung und das Meiden von Unterholz. Hilfreich sind ausserdem Schutzmittel für die Haut und Insektizide für die Kleider.

Angebot für die Obwaldner Bevölkerung

Die Obwaldner Hausärzte (OW-cura) und Apotheken bieten Ihnen auch im Frühjahr 2015 wieder an, Ihren Impfausweis zu überprüfen. Dies kann im Rahmen einer vorgesehenen Konsultation erfolgen. Sie können aber auch den Impfausweis in Ihrer Hausarztpraxis abgeben und nach einer vereinbarten Zeit mit einer Empfehlung zu Ihrem Impfstatus wieder mitnehmen. Lassen Sie Ihren Impfstatus überprüfen. Oder erstellen Sie einen **elektronischen Impfausweis (www.meineimpfungen.ch)**, damit Sie jederzeit die Übersicht zu Ihren Impfungen haben.

Botschafter der Kampagne ist Viktor Röthlin

Der Marathonläufer und Sportler aus dem Kanton Obwalden unterstützt die Obwaldner Impfkampagne.

Gesundheitsamt Obwalden
Kantonsarzt Dr. Mario Büttler

Unentgeltliche Rechtsberatung im Jahr 2015

Durch das Angebot der unentgeltlichen Rechtsberatung erhalten Rechtssuchende eine kostenlose Orientierungshilfe. In kurzen, persönlichen Gesprächen geben Ihnen ortsansässige Anwältinnen und Anwälte erste Auskünfte zu Ihren Rechtsfragen und zeigen Ihnen Wege für das weitere Vorgehen auf. Gegen Voranmeldung können Beratungen bis zu einer halben Stunde in Anspruch genommen werden. Der Einwohnergemeinderat Engelberg dankt den beteiligten Rechtsanwältinnen und -anwälten herzlich für ihren ehrenamtlichen Einsatz zu Gunsten der Einwohnerschaft.

Termine	Unentgeltliche Rechtsberatung durch
Donnerstag, 5. Februar 2015	lic. iur. Cornelia Kaufmann-Hurschler
Donnerstag, 5. März 2015	lic. iur. Christophe Allemann
Donnerstag, 21. Mai 2015	Dr. iur. Ewald Meier
Donnerstag, 18. Juni 2015	lic. iur. Sibylle Würsch-Müller
Donnerstag, 20. August 2015	lic. iur. Christophe Allemann
Donnerstag, 17. September 2015	lic. iur. Cornelia Kaufmann-Hurschler
Donnerstag, 8. Oktober 2015	Dr. iur. Ewald Meier
Donnerstag, 12. November 2015	lic. iur. Christophe Allemann
Donnerstag, 10. Dezember 2015	lic. iur. Sibylle Würsch-Müller

lic. iur. Cornelia Kaufmann-Hurschler

Furrer Durrer Britschgi
Dorfplatz 6, 6370 Stans
Telefon 041 619 80 60 | Fax 041 619 80 69
E-Mail cornelia.kaufmann@fdb-anwaelte.ch

Dr. iur. Ewald Meier

Bahnhofstrasse 6, 6390 Engelberg
Telefon 041 637 01 69
E-Mail ewald.meier@vtxmail.ch

lic. iur. Christophe Allemann

Rechtsanwalt und Notar
Dorfstrasse 17, 6390 Engelberg
Telefon und Fax 041 637 07 27
E-Mail christophe.allemann@gmx.ch

lic. iur. Sibylle Würsch-Müller

Advokaturbüro Trudy Abächerli
Dorfstrasse 43, 6390 Engelberg
Telefon 041 637 09 35
E-Mail info@ra-abaecherli.ch
